

RS OGH 1996/4/24 24Bs76/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1996

Norm

StGB §111

1. StGB § 111 heute
2. StGB § 111 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 111 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

Rechtssatz

Für eine Beitragstäterschaft durch Mitrecherche genügt das Wissen und Wollen (§ 5 Abs 1), daß Ehrenrühriges berichtet wird. Die Überzeugung, es werde wahrheitsgemäß berichtet, ist für die Tatbildlichkeit belanglos. Für eine Beitragstäterschaft durch Mitrecherche genügt das Wissen und Wollen (Paragraph 5, Absatz eins,), daß Ehrenrühriges berichtet wird. Die Überzeugung, es werde wahrheitsgemäß berichtet, ist für die Tatbildlichkeit belanglos.

Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 15 R 113/03b. Diese ist nunmehr unter RW0000582 abrufbar.

Entscheidungstexte

- 24 Bs 76/96
Entscheidungstext OLG Wien 24.04.1996 24 Bs 76/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1996:RW0000098

Im RIS seit

24.11.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>